Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5329

24. 07. 96

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Klaus Lohmann (Witten), Friedhelm Julius Beucher, Dagmar Freitag, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD — Drucksache 13/3566 —

Sportförderung und Sportsicherung

Im 8. Sportbericht würdigt die Bundesregierung die gesellschaftliche Bedeutung des Sports. Sport leiste einen Beitrag zur Gesundheit, zur Demokratie, zur Identifikation, zur Integration, zur Einübung sozialen Verhaltens, zur Anerkennung des Leistungsprinzips und zur Lebenshilfe. Besonders für die Jugendhilfe hat der Sport einen hohen Stellenwert. Die Sportförderung auf den Ebenen des Bundes, der Länder und der Kommunen ist somit eine Investition mit hoher Rendite für das Gemeinwohl und jeden einzelnen. Eine Einschränkung der Förderung hat dann aber gleichwohl eine verschlechternde Wirkung auf die benannten Felder des Gemeinwesens und kann bei weitem höhere Reparaturkosten notwendig machen.

Die Kommunen leisten nicht nur rechnerisch, sondern auch in der Breitenwirkung den größten Anteil an der Förderung des Sports. Die Sportförderung der Kommunen in all ihren vielfältigen Ausprägungen ist konkret bedroht. Gerade die kommunalen Finanzen sind in den Zeiten zunehmender Belastungen vor allem durch eine verfehlte Wirtschafts- und Sozialpolitik oftmals nicht mehr in der Lage, ihre bisherige Förderung fortzusetzen. Der Bund drückt immer mehr Menschen durch Kürzungen der Arbeitslosenhilfe in die Sozialhilfe und belastet damit die Finanzen der Kommunen. Die Sportförderung wird somit zum Ausgleichsfonds der Sozialhilfe. Als Folge müssen zunehmend Hallen- und Freibäder geschlossen werden sowie die Nutzungskosten für Sportanlagen umgelegt werden.

Dem Verfassungsauftrag, die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in der Republik herzustellen, muß auch im Bereich der Sportstättensicherung Rechnung getragen werden. Dies gilt nicht nur im Vergleich der Sportverhältnisse auf kommunaler Ebene, sondern in gleichem Maße auch zwischen West- und Ostdeutschland. Die weit gefächerten Anforderungen an den Sport und seine unterschiedlichen Ausprägungen benötigen als Grundlage, um die angestrebte Wirkung überall sicherstellen zu können, eine bundesweit einheitliche programmatische Leitlinie. Eng verwoben sind auch die einzelnen Politik-, Sozial- und Wirtschaftsaspekte, so daß auch eine Koordinierung auf Bundesebene notwendig ist.

Der Sport ist nicht nur materiell gefährdet. Die vielfältigen Aufgaben, die die Sportorganisationen vor allem im Bereich der Jugendhilfe wahrnehmen, setzen entsprechendes Personal voraus. Die Sportorganisatio-

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 24. Juli 1996 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

nen warnen, daß die gestiegenen Anforderungen an diese Form des Sozialdienstes ohne eine personelle Verstärkung nicht mehr zu erfüllen sind.

Vorbemerkung

Der Sport ist auf die öffentliche Sportförderung durch Bund, Länder und Kommunen angewiesen und wird dies auch künftig sein, um seine stabilisierende und wertevermittelnde gesellschaftliche Funktion aufrecht erhalten zu können. Die angespannte Lage der öffentlichen Haushalte aller staatlicher Ebenen macht es zwar zunehmend schwerer, das hohe Niveau der Sportförderung zu sichern, vor allem auf kommunaler Ebene müssen bereits schmerzhafte Einschnitte verkraftet werden. Nach Auffassung der Bundesregierung kann jedoch nicht, wie in der Anfrage geschehen, von einer materiellen Gefährdung des Sports gesprochen werden.

Es bedarf großer Anstrengungen aller Beteiligten dafür zu sorgen, daß sich die öffentliche Sportförderung nicht in einer die Existenz der Sportvereine und -verbände gefährdenden Weise entwickelt.

Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, daß das Niveau der Sportförderung des Bundes unter Berücksichtigung der Bundeskompetenz und der Entwicklung des Bundeshaushalts erhalten bleibt.

Das Gebot der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet ist für die Bundesregierung Gestaltungsziel in den Grenzen der zur Sportförderung entwickelten Handlungsgrundsätze. Es ist jedoch weder auf dem Gebiet des Sports noch für andere Bereiche der Staatstätigkeit alleinige Richtschnur staatlichen Handelns und wirkt – wie aus Artikel 72 Abs. 1 GG hervorgeht – nicht kompetenzbegründend. Aus ihm läßt sich daher keine Zuständigkeit des Bundes zur Förderung regionaler oder örtlicher Vorhaben ableiten. Dies würde der verfassungsrechtlichen Aufgabenverteilung widersprechen.

Der Vorwurf, der Bund verlagere durch Kürzungen bei der Arbeitslosenhilfe Kosten in die Sozialhilfe, belaste damit die Finanzen der Kommunen und gefährde so die Sportförderung, ist verfehlt. Er stützt sich einseitig auf Maßnahmen des Bundes mit möglichen belastenden Auswirkungen auf die kommunalen Finanzen, läßt jedoch die Entlastungen der Sozialhilfeträger durch bundesgesetzliche Maßnahmen wie aktuell die Einführung der stationären Pflegeversicherung und das Gesetz zur Reform des Sozialhilferechts unerwähnt.

Soweit mit der Anfrage das Arbeitslosenhilfe-Reformgesetz angesprochen werden soll, ist der Vorwurf, hier handele es sich vorwiegend um Leistungskürzungen, unbegründet. Der überwiegende Teil der Reform besteht aus Maßnahmen, die die Qualifikation der Arbeitslosenhilfebezieher erhalten und verbessern, um ihre Vermittlungsaussichten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erhöhen und durch gezielten Einsatz vorhandener und Schaf-

fung neuer arbeitsförderungsrechtlicher Instrumente Langzeitarbeitslosen besser zu helfen, wieder Arbeit zu finden.

Die Sozialgesetzgebung des Bundes für eine Reduzierung der Sportförderung von Ländern und Kommunen verantwortlich zu machen, ist abwegig.

1. Wie hat sich die durchschnittliche Inanspruchnahme der kommunalen Haushalte für die Erfüllung der Pflichtaufgaben nach Erkenntnissen der Bundesregierung in den letzten zehn Jahren in absoluten Zahlen und in dem prozentualen Verhältnis zu den Gesamtausgaben entwickelt?

Statistische Angaben über die Aufteilung der Ausgaben der Kommunen auf Pflichtaufgaben und sonstige Aufgaben liegen der Bundesregierung nicht vor. Die Zuweisung einer Aufgabe an die Kommunen als Pflichtaufgabe, sei es als Selbstverwaltungsangelegenheit oder zur Erfüllung nach Weisung, wird in der Regel von den Ländern vorgenommen. Hierbei ergeben sich von Land zu Land unterschiedliche Regelungen.

2. Welchen Anteil hat nach Ansicht der Bundesregierung, Sport zu treiben, für die allgemeine Gesundheit, das Wohlbefinden und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, und können geringere Kosten für die Sporttreibenden im Gesundheitswesen angenommen oder nachgewiesen werden?

Wie bereits im 8. Sportbericht der Bundesregierung ausführlich dargestellt, sind die positiven Wirkungen des Sports für die Gesundheit anerkannt. Sportliche Betätigung ist gesundheitsorientiertes Verhalten. Im Sport drückt sich in diesem Sinne auch das gestiegene Körper- und Gesundheitsbewußtsein aus, gerade von Kindern und Jugendlichen, und geht einher mit entsprechenden Verhaltensweisen in der Ernährung und der medizinischen Vorsorge.

Das Bewegungsverhalten der Kinder – Beweglichkeit, Koordinationsfähigkeit, Kraftentwicklung, Reaktionsfähigkeit und Ausdauer – gibt wesentliche Hinweise für eine gesunde, normale oder gefährdete abweichende Entwicklung des Kindes. Die Wechselbeziehung von Bewegungsfreude als ein Ausdruck der Lebensfreude und des gesundheitlichen Wohlbefindens im ganzheitlichen Sinne ist bei Kindern gut beobachtbar.

In der Fachliteratur ist überzeugend dokumentiert, daß Training von genügender Intensität und Dauer die Leistungsfähigkeit im Kindes- wie im Erwachsenenalter steigert. Entsprechende Untersuchungen im Zusammenhang zwischen körperlicher Aktivität und intellektueller Leistungsfähigkeit bei Kindern haben gezeigt, daß Schüler trotz einer Einbuße von 13 % ihrer Unterrichtszeit durch zusätzlichen Sportunterricht im Durchschnitt in einigen Schulfächern bessere Leistungen erbrachten als Mitschüler mit nur einer Schulstunde Sport pro Woche.

Da Sport für viele Kinder und Jugendliche die einzige Möglichkeit zur Erlernung einer aktiven Lebensweise darstellt, fällt dem Sportunterricht in der Schule – neben den Sportvereinen – eine wichtige gesellschaftspolitische Rolle zu.

Gesteigerte körperliche Aktivität erhöht auch das Selbstwertgefühl. Diesbezügliche positive Effekte körperlicher Aktivität sind besonders ausgeprägt bei Kindern mit emotionalen Störungen und mit geistiger Behinderung.

Zu den Auswirkungen des Sports auf die Kosten im Gesundheitswesen ist auf der Basis der Daten des „Nationalen Gesundheitssurveys" aus dem Jahr 1990/91 festzustellen, daß sich bei sportlich Aktiven deutlich günstigere Werte bei den Risikofaktoren für Herz-Kreislauf-Krankheiten zeigen. Dies spiegelt sich wider in einem geringeren Verbrauch von bestimmten Arzneimitteln; eine geringere Häufigkeit von Arztbesuchen konnte jedoch nicht belegt werden. Unmittelbare Kosteneinsparungen lassen sich aus diesen Daten nicht ableiten, zumal aus ihnen nicht hervorgeht, ob das Sporttreiben ursächlich für diese Feststellungen war.

3. Welche Bedeutung hat die Selbstorganisation und das Vereinswesen des Sports für die Entwicklung des Gemeinwesens und der Gesellschaft in Deutschland?

Der Sport und die ihn tragenden Organisationen gehören in der Bundesrepublik Deutschland zu den stabilisierenden und wertevermittelnden Institutionen.

Der Sport bündelt, als ein bedeutendes Sozialsystem unter vielen, soziale Werte, Normen und Rollen und schafft sich damit eine unverwechselbare Identität und Autonomie. Er steht in ständigem Austausch mit anderen sozialen Systemen. Der Sport erfüllt in der modernen Gesellschaft wichtige soziale, pädagogische und medizinisch-präventive Funktionen. Damit haben die Sportorganisationen in unserem freiheitlichen demokratischen Gemeinwesen zunehmend an gesellschaftlicher Bedeutung gewonnen.

Sportverbände und -vereine erbringen in ca. 85 000 Sportvereinen mit über 25 Mio. Mitgliedern für das Gemeinwesen Leistungen, die für den Staat unbezahlbar und unverzichtbar sind. Sie sind Organisationen, die sich auf die Prinzipien Ehrenamtlichkeit, Freiwilligkeit und demokratische Willensbildung gründen und damit wesentliche Elemente unserer freiheitlichen Gesellschaftsordnung verkörpern. Ihr Wirken versteht sich als Arbeit für den Einzelnen und für die Gemeinschaft.

Sportverbände wie der Deutsche Sportbund und die Spitzenfachverbände gestalten durch Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, mit Politik, Wissenschaft und Staat die Rahmenbedingungen für den Sportbetrieb und das Vereinsleben mit. Sie entwickeln und koordinieren Initiativen, Konzeptionen und Programme für einen gesundheits- und zielgruppenorientierten Breitensport wie für die Talentförderung, den Leistungs- und Spitzensport.

Wichtigste Träger des selbstorganisierten Sports sind die Sportvereine. Sie gehören zu den weiterbildenden und wertevermittelnden Institutionen, die ihre Aufgaben in eigener Verantwortung und im wesentlichen auf ehrenamtlicher Basis erfüllen.

Das Ehrenamt ist nicht nur Ressource, in ihm drückt sich solidarisches Verhalten, gesellschaftliches Engagement, Verantwortungsfreude und Mitbestimmungswunsch aus – also Grundtugenden in einem freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat.

Unter dem politisch bedeutsamen Aspekt der „Organisation von unten" und der demokratischen Verfaßtheit haben Sportvereine eine besondere Bedeutung für die Gestaltung der Gesellschaft. Der alljährliche Zuwachs der Sportvereine ist Beleg für die vorhandene Selbsthilfekraft der Gesellschaft.

Angesichts sozialstruktureller Veränderungen gewinnen die Sportvereine als Stätten der Kommunikation und Begegnung von Menschen zunehmend an gesellschaftspolitischem Gewicht. Indem sie die verschiedenen Generationen, sozialen Schichten und Gruppen über weltanschauliche, politische, religiöse, ethnische Unterschiede hinweg unter dem Ziel des Sports für Alle erreichen und zusammenführen, tragen sie zur gesamtgesellschaftlichen Integration bei.

4. Hält die Bundesregierung die Grundversorgung an Erholungs-, Spiel- und Sportanlagen, wie sie im „Goldenen Plan" von 1960 beschrieben wird, für unverzichtbar?

Die im Goldenen Plan von der Deutschen Olympischen Gesellschaft erstmalig im Jahr 1960 veröffentlichten „Richtlinien für die Schaffung von Erholungs-, Spiel- und Sportanlagen in den Gemeinden" beschreiben städtebauliche Orientierungswerte für den Bedarf an Sportanlagen, die als Grundversorgung für die Schulen, Vereine und die übrige Bevölkerung mit Sportplätzen, Sporthallen und Bädern gelten. Die Richtlinien sind in den Folgejahren mehrfach überarbeitet und zuletzt im Jahr 1976 in der 3. Fassung veröffentlicht worden.

Die auf die Zahl der Einwohner bezogenen Richtwerte für den Bedarf an Sportflächen sind ein wirksames Mittel, um in der kommunalen Stadtplanung die Belange des Sports rechtzeitig im notwendigen Umfang und an geeigneten Standorten vorzusehen und zu verwirklichen.

Angesichts der Entwicklung in der Bevölkerungsstruktur, in der die Schülerzahlen im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung abgenommen haben, und der Entwicklung im Sportverhalten der Bevölkerung, die mit gestiegenen Mitgliedschaften in den Sportvereinen die Sportaktivität in höhere Altersphasen ausdehnen, sind die Richtwerte für den heutigen Bedarf nicht mehr auf dem aktuellsten Stand. Eine differenziertere Bedarfsermittlung unter Berücksichtigung des Sportverhaltens der Bevölkerung wird durch eine vom Bundesinstitut für Sportwissenschaft entwickelte Planungsmethode ermöglicht.

Unabhängig von der Methode der Bedarfsermittlung ist die Grundversorgung der Bevölkerung mit Kernsportstätten (Sportplätze, Sporthallen, Frei- und Hallenbäder) als unverzichtbar anzusehen und weiterhin anzustreben, ergänzt durch Sportanlagen für spezielle Sportarten, die über die Grundversorgung hinausgehen, z. B. Tennis-, Eissport-, Reit- und Golfanlagen.

5. Wie viel Geld wird nach Erkenntnissen der Bundesregierung jeweils in den Ländern pro Kopf für die Förderung des Sports aufgewandt, und wie verhalten sich diese Summen zum Sponsoring und zur Vermarktung der Wirtschaft sowie den Eigenmitteln der Vereine?

Funktional gegliederte Daten über die öffentlichen Ausgaben liegen der Bundesregierung für das Rechnungsjahr 1993 vor. Sie sind den Haushaltsrechnungen der Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Zweckverbände entnommen und belegen die Ausgaben der Bundesländer für Sportförderung und Sportstätten (siehe nachfolgende Tabelle). Die Zuordnung erfolgt in den Haushaltsrechnungen nach dem Schwepunkt der Ausgaben. Eindeutig definierte Standards, was der Sportförderung zuzurechnen ist, bestehen bei den Ländern und Kommunen nicht. Dies erschwert eine Vergleichbarkeit und damit die Ermittlung der Sportförderung je Einwohner. So ist beispielsweise nicht auszuschließen, daß in einigen Ländern Schulsportstätten dem Bereich „Schulen" und nicht dem Bereich „Sport" zugeordnet sind. Auch sind Sportstätten in privater Hand nicht in den Daten enthalten, allenfalls öffentliche Zuschüsse. Darüber hinaus fließen den Sportverbänden Erträge aus öffentlichen Lotterien teils über die Landeshaushalte und teils unmittelbar zu.

Eine komplexe Datenübersicht zum Sponsoring und zur Vermarktung der Wirtschaft sowie zu den Eigenmitteln der Vereine liegt der Bundesregierung nicht vor.

Ausgaben[1]) der Länder[2]) für Sport 1993

Länder	Förderung des Sports[3])		Sportstätten[4])		Zusammen	
	Mio. DM	DM/Einw.[5])	Mio. DM	DM/Einw.[5])	Mio. DM	DM/Einw.[5])
Baden-Württemberg	233	23	715	69	948	92
Bayern	283	24	434	36	717	60
Brandenburg	29	11	61	24	90	35
Hessen	121	20	262	44	383	64
Mecklenburg-Vorpommern	29	16	45	25	74	40
Niedersachsen	154	20	185	24	339	44
Nordrhein-Westfalen	205	12	531	30	736	41
Rheinland-Pfalz	83	21	127	32	210	53
Saarland	6	6	49	45	55	51
Sachsen	71	16	178	39	249	54
Sachsen-Anhalt	44	16	101	37	145	53
Schleswig-Holstein	48	18	79	30	127	47
Thüringen	34	13	133	53	167	67
Berlin	86	25	341	98	427	123
Bremen	11	16	19	28	30	44
Hamburg	23	14	22	13	45	26
Insgesamt	1 460	18	3 281	40	4 741	58

1) Unmittelbare Ausgaben (= Summe aus Personalausgaben, laufendem Sachaufwand, Sachinvestitionen, Erwerb von Beteiligungen und Zahlungen an Dritte).
2) Einschließlich Gemeinden/Gemeindeverbände und Zweckverbände.
3) Funktion 324 der staatlichen, Gliederung 55 der kommunalen Haushaltssystematik.
4) Funktion 323 der staatlichen, Gliederung 56 der kommunalen Haushaltssystematik.
5) Bevölkerung am 30. Juni 1993.

6. Ist die Bundesregierung bereit, im Bereich der verfassungsrechtlich eindeutigen und in den zugebilligten ungeschriebenen Kompetenzen des Bundes den Sport stärker zu fördern, um einen Ausgleich bei einer zurückgehenden Länder- und/oder kommunalen Sportförderung zu leisten?

Die Lastenverteilung zwischen Bund und Ländern im Bereich des Sports knüpft gemäß Artikel 104 a Abs. 1 GG an die verfassungsrechtliche Aufgabenverantwortung an. Nach Artikel 30 GG, der die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben den Ländern zuweist, ist auch die Sportförderung grundsätzlich Sache der Länder.

Die Finanzierungszuständigkeit des Bundes für Teilgebiete des Sports beruht auf Kompetenzzuweisungen, wie

- Artikel 32 GG (Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten),
- Artikel 91 a GG (Hochschulbau und Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur),
- Artikel 91 b GG (Bildungsplanung und überregionale Forschungsförderung)

  und

- Artikel 104 a Abs. 4 GG (Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden im Zusammenhang mit dem Städtebau).

Daneben besteht eine ungeschriebene Bundeszuständigkeit kraft Sachzusammenhangs bzw. aus der Natur der Sache zur Förderung von Sportangelegenheiten von überregionaler, gesamtstaatlicher oder internationaler Bedeutung.

Inwieweit die Förderaktivitäten des Bundes innerhalb dieser Zuständigkeitsgrenzen ausgedehnt werden können, ist unter dem Gesichtspunkt der Verfügbarkeit staatlicher Finanzmittel vom Haushaltsgesetzgeber zu entscheiden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts rechtfertigt eine Überforderung der regionalen Finanzkraft nicht die Annahme einer Bundeszuständigkeit aus der Natur der Sache (vgl. BVerfGE 12, 205 [251]).

7. Ist die Bundesregierung bereit, die Auslegung der ungeschriebenen Kompetenzen des Bundes in Absprache mit den Ländern weiter zu fassen, um mehr Förderungstatbestände für den Sport zu übernehmen?

Bund-Länder-Absprachen über die Reichweite einzelner Kompetenztitel mit dem Ziel einer der grundgesetzlichen Zuständigkeitsverteilung sind unzulässig. Auch mit Zustimmung eines oder aller Länder kann der Bund Kompetenzen, die ihm das Grundgesetz verweigert, nicht erlangen, zumal ein solches Vorgehen eine Umgehung des Artikels 79 GG darstellen würde.

8. Kann die Bundesregierung mitteilen, wie bei welchen Ländern die Sportförderung rechtlich und insbesondere verfassungsrechtlich abgesichert ist und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung hieraus?

In den Ländern Berlin, Brandenburg, Bremen, Rheinland-Pfalz und Thüringen ist die Sportförderung durch ein entsprechendes Gesetz abgesichert. Darüber hinaus bildet in Niedersachsen und im Saarland das jeweilige Sportwettengesetz des Landes die Grundlage für die Sportförderung. In den übrigen Bundesländern gibt es entsprechende Sportförderrichtlinien bzw. gilt der jeweilige Landeshaushaltsplan. In den Verfassungen der neuen Länder und Nordrhein-Westfalens ist die Förderung des Sports als Staatsziel formuliert.

9. Wird die Bundesregierung das Anliegen unterstützen, den Sport als Staatsziel in alle Länderverfassungen aufzunehmen?

Über die Aufnahme einer die Sportförderung betreffenden Staatszielbestimmung in die Landesverfassung entscheiden die Länder in eigener Verantwortung. Nach Auffassung der Bundesregierung wachsen dem Sport auf diesem Wege indessen keine Rechte zu, die nicht ohnehin verfassungsrechtlich verbürgt sind.

Eine Staatszielbestimmung begründet eine Staatstätigkeit zur fortdauernden Beachtung und Erfüllung einer bestimmten Auf-

gabe. Nach Auffassung der Bundesregierung würde mit einem Staatsziel Sport das Prinzip der Subsidiarität staatlicher Sportförderung in nicht wünschenswerter Weise relativiert.

10. Welche sonstige rechtliche und auch finanzielle Absicherung der Sportförderung in den Länderhaushalten und bei den Kommunen ist nach Ansicht der Bundesregierung nötig, um auch zukünftig bei einer sich weiter verschärfenden Finanzsituation eine gleichbleibende oder sogar verbesserte Sportförderung zu ermöglichen?

Die Frage einer rechtlichen Absicherung der Sportförderung in den Länderhaushalten und bei den Kommunen liegt allein in der Entscheidungsgewalt der Länder. Sportförderung ist auch in Zukunft – wie dies in den Antworten zu den Fragen 2 und 3 dargelegt wird – unerläßlich. Damit die Sportförderung in den Ländern und Kommunen angesichts der auf längere Zeit absehbar engen finanziellen Rahmenbedingungen im Kern erhalten bleiben kann, ist es erforderlich, daß alle Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung und Kosteneinsparung auf den verschiedenen Ebenen genutzt werden.

So ist es für den Sport von wirtschaftlich elementarer Bedeutung, daß sein Anteil an öffentlichen Lotterien nicht weiter geschmälert wird.

11. Welche Konsequenzen ergeben sich, wenn die Sportförderung der Kommunen auf einem Mindeststandard der Grundversorgung zur kommunalen Pflichtaufgabe wird?

Nach Auffassung der Bundesregierung wird die Grundversorgung bisher von den Kommunen als freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe durchaus gewährleistet. Ohnehin leisten die Kommunen auf freiwilliger Basis bereits mehr als dreiviertel der von der öffentlichen Hand aufgebrachten Mittel für den Sport (8. Sportbericht der Bundesregierung). Insofern stellt sich auch die Frage nach einer entsprechenden Pflichtaufgabe nicht.

12. Wie bewertet die Bundesregierung die Kultur- und Sozialarbeit der Sportorganisationen und ihre personelle Ausstattung zur Erbringung dieser Leistungen vor allem im Bereich der Jugendhilfe?

Die Bundesregierung mißt der Kultur- und Sozialarbeit der Sportorganisationen eine hohe Bedeutung bei.

Der deutsche Sport hat sich schon sehr früh in seiner 1966 beschlossenen Charta zu den von ihm in der Gesellschaft zu erfüllenden sozialen Funktionen bekannt. In seiner 1972 verabschiedeten Stellungnahme „Sport für alle" wurde insbesondere die gesellschaftspolitische Verantwortung auch für die sog. „sozialen Randgruppen und Minderheiten" begründet und dabei speziell auf die gerade dem Sport eigene Fähigkeit hingewiesen, integrierend zu wirken.

Mit dem Slogan „Sport spricht alle Sprachen" und einer groß angelegten Plakataktion wurden bereits Anfang der 70er Jahre die damals bestehenden rd. 60 000 Turn- und Sportvereine durch Modellprojekte der Deutschen Sportjugend und ihrer Mitgliedsorganisationen für die Lebenssituation der jungen ausländischen Mitbürger und Mitbürgerinnen sensibilisiert. Der Sport trägt dazu bei, die Isolierung der in Deutschland lebenden ausländischen Kinder und Jugendlichen zu verringern und ihre soziale Eingliederung zu erleichtern, ohne daß sie ihre kulturelle Eigenart und Identität aufgeben müssen; der Sport bietet die Chance, sprachliche und kulturelle Barrieren in einem fremden Land zu überwinden.

Nicht zuletzt trägt der Sport in erheblichem Maße zur sinnvollen Freizeitgestaltung bei und schafft einen Ausgleich gegenüber der Beanspruchung in Schule, Ausbildung und Beruf. Darüber hinaus erschließt er neue Kontakte und Erlebnisinhalte.

Sport, Spiel und Geselligkeit gehören nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit. Dem trägt der Bund im Rahmen seiner Zuständigkeit durch die Förderung der Deutschen Sportjugend und ihrer Mitgliedsverbände Rechnung. Allein im Jahre 1995 erhielten diese rd. 5,4 Mio. DM aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Bundes.

Darüber hinaus stehen für sonstige zentrale Jugendverbände, die die sportliche Jugendbildung zu einem Schwerpunkt ihrer Jugendarbeit machen, Mittel des Kinder- und Jugendplans nach Maßgabe des Bundeshaushalts zur Verfügung, 1995 in Höhe von rd. 1 Mio. DM.

Der Bund fördert die sportliche Jugendbildung auch im Rahmen der internationalen Jugendpolitik, die Teil der auswärtigen Kulturpolitik ist. Im Medium Sport werden Sprach- und Verständigungsgrenzen umso leichter überwunden, als Spiel und Kräftemessen nach international bekannten Regeln ablaufen. Die internationale Sport-Jugendbegegnung wurde 1995 mit rd. 2,5 Mio. DM aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Bundes gefördert.

Die sportliche Jugendbildung wird zudem vom Bund im Rahmen des Deutsch-Französischen Jugendwerks, des Deutsch-Polnischen Jugendwerks und durch das Olympische Jugendlager gefördert.

In Umsetzung des Nationalen Konzepts Sport und Sicherheit unterstützt der Bund gemeinsam mit dem Deutschen Fußball-Bund unter dem Dach der Deutschen Sportjugend eine „Koordinationsstelle Fan-Projekte". Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere die Erarbeitung von Konzepten für die anlaßbezogene Jugend- und Sozialarbeit, die Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern in Fan-Projekten, die Mitarbeit in der Zusammenarbeit mit Gremien und Institutionen auf überregionaler Ebene, insbesondere die Teilnahme an der Arbeit des „Nationalen Ausschusses Sport und Sicherheit" sowie die Institutionsberatung beim Aufbau neuer Fan-Projekte.

13. Ist die Bundesregierung bereit, Initiativen aus dem Sport mit übergreifender gesellschaftlicher Bedeutung, wie z. B. Sportlerinitiativen gegen Gewalt oder Rechtsextremismus, in ihrer bundesweiten Struktur stärker zu fördern?

Die Innenminister von Bund und Ländern haben im März 1993 eine Aufklärungskampagne gegen Extremismus und Fremdenfeindlichkeit unter dem Motto „FAIRSTÄNDNIS – Menschenwürde achten – Gegen Fremdenhaß" als Antwort auf die in den Jahren 1991 und 1992 stark angestiegenen fremdenfeindlichen Gewalttaten in der Bundesrepublik Deutschland auf den Weg gebracht. Mit dieser Kampagne werden speziell Jugendliche, aber auch die gesamte Öffentlichkeit, über das Entstehen, die Hintergründe und das Ausmaß von Gewalt, Fremdenfeindlichkeit und Extremismus informiert. Gleichzeitig werden insbesondere Jugendliche motiviert, über ihr Verhalten gegenüber Fremden nachzudenken und Möglichkeiten zu suchen, wie Gewalt und Fremdenfeindlichkeit begegnet werden kann. Mit dieser Kampagne wollen die Innenminister von Bund und Ländern ein Zeichen setzen für ein gesellschaftliches Miteinander und für mehr Toleranz werben. Ein wichtiger Bereich, in den die Kampagne auch eingebracht wird, ist der des Sports. So war die Aufklärungskampagne bei großen Sportveranstaltungen, wie z. B. der Volleyball-Weltliga und dem Basketball-Europapokal 1993 in München, Berlin und Karlsruhe präsent. Auch bei Spielen der Fußball- und Handball-Bundesliga wurde insbesondere mit Spannbändern und Postern für Achtung der Menschenwürde, Toleranz und gegen Fremdenfeindlichkeit geworben. Mit „FAIRSTÄNDNIS"-T-Shirts werden vorzugsweise Sportmannschaften, insbesondere Jugendmannschaften, ausgestattet, damit sie durch das Tragen dieser T-Shirts während der Spiele für die Ziele der Aufklärungskampagne werben.

Das Bundesministerium des Innern ist auch weiterhin bereit, Sportlerinitiativen, die sich gegen Gewalt, Extremismus und Fremdenfeindlichkeit einsetzen, mit den Werbe- und Informationsmaterialien der Aufklärungskampagne zu unterstützen.

14. Ist die Bundesregierung bereit, die Sportförderung für gesellschaftliche Gruppen – insbesondere für Frauen, Senioren und Behinderte – auszubauen und die Förderung für die wissenschaftliche Begleitung dieser Sportbereiche zu verstärken?

Ziel der Frauenpolitik der Bundesregierung ist die Umsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in die soziale Wirklichkeit. Die Bundesregierung fördert deshalb die Gleichberechtigung von Mann und Frau in allen Lebensbereichen, soweit dieses in ihrer Kompetenz liegt. Im Bereich des Sports sind ihre Einwirkungsmöglichkeiten allerdings begrenzt.

Der Bundesminister des Innern achtet im Rahmen seiner Sportförderung darauf, daß Frauen und Männer im Hochleistungssport gleiche Wettbewerbschancen haben. Die Beteiligung von Mädchen und Frauen im Breitensport hat in den letzten Jahren

erheblich zugenommen, sie liegt nur noch 5 % unter der entsprechenden Beteiligung von Männern.

Deutlich werden aber geschlechtsspezifische Unterschiede: Männer nutzen eher den organisierten Sport, während Frauen überwiegend außerhalb von Sportorganisationen ihrer sportlichen Betätigung – bevorzugt im Familienkreis – nachgehen. Deshalb fördert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend modellhafte frauenspezifische Sportprojekte, beispielhaft das Bewegungs- und Kommunikationszentrum für Mädchen und Frauen in Tecklenburg-Brochterbeck, das 1996 erfolgreich abgeschlossen wurde.

Die Kultur- und Sozialarbeit der Sportorganisationen ist auch für ältere Menschen von Bedeutung. Deshalb ist es eine Zielsetzung des seit 1992 bestehenden Bundesaltenplanes, Bewegung, Spiel und Sport im Alter zu unterstützen. Mit der Förderung des Seniorensportkongresses 1994 in Köln, des seit 1996 laufenden Kooperationsprojekts des Deutschen Turnerbundes mit den Seniorenbüros und des Bundeswettbewerbs „Bewegung, Spiel und Sport im Alter" ist der Förderbereich „Bewegung, Spiel und Sport" spürbar ausgebaut worden.

Die Bundesregierung widmet dem Behindertensport im Rahmen ihrer verfassungmäßigen Zuständigkeit besondere Aufmerksamkeit. Die Förderung des leistungsbezogenen Behindertensports wurde in den vergangenen Jahren erheblich verbessert. So wurden z. B. die Zuwendungen des Bundes für die Jahresplanungen der Behinderten-Sportverbände innerhalb weniger Jahre mehr als verdoppelt. Darüber hinaus wurden und werden auch künftig den Behinderten-Sportverbänden für Verbesserungen im Bereich des Behindertensports zusätzliche Mittel (z. B. für Personal in den Geschäftsstellen, für ärztliche Betreuung und für Aus- und Fortbildung von Trainern und Übungsleitern) zur Verfügung gestellt. In Pilotprojekten wird die Betreuung von Behindertensportlern in Olympiastützpunkten erprobt. Der Behindertensport wird auch in Zukunft ein Schwerpunkt der Sportförderung des Bundes sein.

Die wissenschaftliche Begleitung der Sportbereiche Frauen, Senioren und Behinderte wird von der Bundesregierung entsprechend ihrer gesellschaftlichen Relevanz in besonderer Weise bei weitestmöglicher Ausschöpfung der Bundeskompetenz gefördert.

Der Frauensport stellt ein Schwerpunktthema im Dritten Schwerpunktprogramm der sportwissenschaftlichen Forschungsförderung des Bundesinstituts für Sportwissenschaft dar. Vom Bundesinstitut wurde eine Vielzahl von Vorhaben mit frauenrelevanten Problemstellungen gefördert. Zum Seniorensport hat im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend das Bundesinstitut für Sportwissenschaft in jüngster Zeit zwei Forschungsaufträge zum Abschluß gebracht, nämlich „Evaluierung der Bedürfnissituation Älterer in bezug auf Bewegung, Spiel und Sport" sowie „Strukturelle Merkmale von Angeboten von Sport-und Bewegungsaktivitäten Älterer". Bereits früher wurde modellhaft die Errichtung und spätere wissenschaftliche Begleitung eines Sportzentrums für betagte Mitbürger

gefördert. Das Bundesinstitut für Sportwissenschaft förderte seit 1990 insgesamt 15, zum Teil mehrjährige Forschungsprojekte zu Fragen des Behinderten-Leistungssports, von denen die Mehrzahl auch für den Breitensport bedeutsam ist. Im Jahre 1994 wurde der Fachausschuß „Behindertensport" beim Bundesinstitut eingerichtet. Der im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung erarbeitete und im Jahre 1990 vorgelegte Forschungsbericht „Bewegung, Spiel und Sport mit Behinderten und von Behinderung Bedrohten, Indikationskatalog und Methodenmanual" zeigt die vielen Möglichkeiten und Hilfen, die der Sport für diese Bevölkerungsgruppe bietet.

Die Bundesregierung wird auch weiterhin die wissenschaftliche Begleitung dieser Sportbereiche unterstützen.

15. Mit welchen Maßnahmen will die Bundesregierung die sportwissenschaftliche Landschaft in Deutschland weiterentwickeln, ihre Struktur vereinheitlichen, Doppelforschung vermeiden und die Koordinierung ausbauen?

Die durch den Vereinigungsprozeß gemäß Artikel 39 Abs. 2 des Einigungsvertrages dem deutschen Spitzensport zur Verfügung gestellten neuen sportwissenschaftlichen Institute (Institut für Angewandte Trainingswissenschaft – IAT – in Leipzig und Institut für Forschung und Entwicklung von Sportgeräten – FES – in Berlin) werden durch eine verstärkte Kooperation und Koordinierung mit der Förderung der sportwissenschaftlichen Forschung des Bundesinstituts für Sportwissenschaft – BISp – verknüpft.

Durch eine eindeutige Festlegung der Aufgabenschwerpunkte der Institute, Straffung der Organisationen und Einrichtung eines Koordinierungsausschusses wird die Gefahr einer Doppelförderung bzw. konkurrierender Tätigkeit ausgeschlossen.

Mit der Forschungsförderung des BISp werden Kreativität und Innovationskraft der Hochschuleinrichtungen genutzt und in erheblichem Umfang zusätzliche Ressourcen mobilisiert. Die durch das BISp initiierten, koordinierten und geförderten sportwissenschaftlichen Forschungsvorhaben werden zur Verbesserung des Ergebnistransfers von IAT und FES aufgrund ihres engeren Kontakts zur Spitzensportpraxis für die dort bearbeiteten Sportarten umgesetzt und andererseits unverzichtbare Ergebnisse der angewandten Grundlagenforschung aus dem universitären Bereich für die prozeßorientierte Arbeit von IAT und FES bereitgestellt.

Ausdruck der neuen Qualität der Zusammenarbeit sind u. a. interdisziplinäre Verbundprojekte, wie das Projekt „Belastungen und Risiken Kunstturnen Frauen", in denen Wissenschaftsdisziplinen aus dem universitären Bereich gemeinsam mit IAT bzw. FES aktuelle Forschungsprobleme für den Spitzensport lösen. Das BISp fungiert als bundeszentrale Dokumentations- und Informationsstelle für den Sport.

Das nach Artikel 39 Abs. 2 des Einigungsvertrages fortgeführte Dopingkontroll-Labor in Kreischa bei Dresden, das die erforder-

liche Akkreditierung durch das Internationale Olympische Komitee wiedererlangt hat, bedeutet eine wirkungsvolle Ergänzung des Dopingkontroll-Labors an der Deutschen Sporthochschule in Köln, das als eines der weltweit wegweisenden Laboratorien gilt. Für beide vom Bund geförderte Laboratorien besteht eine koordinierte Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Dopinganalysen und der Antidoping-Forschung.

16. Ist die Bundesregierung bereit, die grundsätzlichen Fragen der Sportförderung zum Gegenstand einer Beratung in Form eines „Runden Tisches" der Politik mit Vertretern der Länder, der Kommunen und den Sportorganisationen zu machen und die möglichen rechtlichen und insbesondere verfassungsrechtlichen Konsequenzen einer weitergehenden Sportfinanzierung und -sicherung mitzutragen?

Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung für einen „Runden Tisch" zu Fragen der Sportförderung; ergänzend wird auf die Antworten zu Fragen 6, 7 und 9 verwiesen. Mit der Sportministerkonferenz und der Sportreferentenkonferenz bestehen bereits geeignete Gremien, gemeinsam berührende Fragen auf dem Gebiet des Sports und insbesondere auch der Sportförderung abzustimmen. Der Bundesminister des Innern als Vertreter der Bundesregierung hat wiederholt seine Bereitschaft erklärt, an einer intensiveren Koordinierung in diesem Bereich mitzuwirken, sofern dies von den Länder- oder Kommunalvertretern gewünscht wird.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333